

Schweizerisches Bundesblatt.

37. Jahrgang. III.

Nr. 33.

18. Juli 1885.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): **4 Franken.**

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Reglement

für

**die praktische Prüfung zur Wahlfähigkeit an eine
höhere kantonale Forststelle im eidg. Forstgebiet.**

(Vom 16. Juni 1885.)

Das schweizerische

Handels- und Landwirthschaftsdepartement,

in Ausführung des Art. 5 des Bundesrathsbeschlusses
vom 16. Juni 1884 betreffend die Wahlfähigkeit an eine
höhere kantonale Forststelle im eidg. Forstgebiet,

beschließt:

Art. 1. Zur praktischen Prüfung werden nur diejenigen
Bewerber um Wahlfähigkeitszeugnisse zugelassen, welche
Diplom der schweizerischen Forstschule besitzen oder das
wissenschaftliche Examen (Art. 3 des Bundesrathsbeschlusses
und Prüfungsreglement vom 16. März 1885) bestanden und
auf ihre forstlich-praktische Ausbildung mindestens ein Jahr
verwendet haben (Art. 5 des Bundesrathsbeschlusses).

Art. 2. Die Anmeldungen zur wissenschaftlichen Prü-
fung gelten auch für die praktische. Die Besitzer eines
Diploms der schweizerischen Forstschule haben sich jeweilen
im Monat Juni beim schweiz. Departement für Handel und
Landwirthschaft schriftlich zur praktischen Prüfung zu
melden.

Art. 3. Der eidgenössische Oberforstinspektor als Präsident der Prüfungskommission (Art. 5 des Bundesrathsbeschlusses) weist den Examinanden folgende Arbeiten an, unter Festsetzung einer angemessenen Frist für deren Vollendung:

- a. Vermessung und Kartirung einer mindestens 20 Hektaren großen Waldparzelle im eidg. Forstgebiet oder im Vorgebirge nach den Vorschriften der Instruktion für die Detailvermessung der Waldungen vom 29. Dezember 1882.
- b. Aufnahme und Ausarbeitung einer Beschreibung und eines Wirthschaftsplanes über eine mindestens 80 Hektaren große Waldung.

Der Forstinspektor hat sich die nöthige Sicherheit zu verschaffen, daß die unter *a* und *b* aufgeführten Arbeiten durch den Examinanden selbstständig ausgeführt werden.

Art. 4. Nach Ablieferung dieser Arbeiten an den Präsidenten ordnet dieser die mündliche Prüfung durch die gesammte Kommission an. Dieselbe erstreckt sich auf alle Zweige der Forstwirthschaft und wird — Geschäfts- und Forstgesetzeskunde ausgenommen — im Wald abgehalten.

Die Prüfung im Wald soll in einem Tag, diejenige über Geschäfts- und Gesetzeskunde in zwei Stunden erledigt werden.

Art. 5. Nach Beendigung der Prüfung entscheiden die Examinatoren unter gleichmäßiger Würdigung der in Art. 3 bezeichneten Arbeiten und der Ergebnisse der mündlichen Prüfung darüber, ob den Examinanden das Zeugniß praktischer Befähigung zur Bekleidung einer höheren kantonalen Forststelle ertheilt werden könne oder nicht.

Der Präsident der Prüfungskommission gibt dem Departement für Handel und Landwirthschaft vom Ergebniß der Prüfung und dem dießfälligen Entscheide Kenntniß.

Art. 6. Auf Grundlage dieser Mittheilung (Art. 5) und der Anträge des eidg. Schulrathes (Reglement für die wissenschaftliche Prüfung) entscheidet das oberwähnte Departement über die Ausstellung der Wahlfähigkeitszeugnisse.

Von diesem Beschluß wird den Examinaden schriftlich Kenntniß gegeben. Die Namen derer, denen das Wahlfähigkeitszeugniß ertheilt wurde, werden im Bundesblatt veröffentlicht.

Art. 7. Diejenigen Bewerber um Wahlfähigkeitszeugnisse, denen ein solches nicht ertheilt werden konnte, können sich nach Jahresfrist unter der Bedingung, daß sie sich unterdessen in der forstlichen Praxis weiter ausbilden, noch einmal zur Prüfung melden.

Art. 8. Die Gebühr für die praktische Prüfung beträgt 50 Franken. Sie ist der Anmeldung zum Examen beizulegen.

Bern, den 16. Juni 1885.

**Schweiz. Handels- und Landwirthschafts-
departement.**



Reglement für die praktische Prüfung zur Wahlfähigkeit an eine höhere kantonale Forststelle im eidg. Forstgebiet. (Vom 16. Juni 1885.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.07.1885
Date	
Data	
Seite	723-725
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 819

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.